

RS Vwgh 1998/12/15 95/05/0043

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1998

Index

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AWG 1990 §15 Abs1;

AWG 1990 §15 Abs3;

Rechtssatz

Ein Verstoß gegen Verwaltungsvorschriften begründet nicht nur dann einen Mangel der Verlässlichkeit, wenn der Betreffende mindestens dreimal wegen solcher Verwaltungsübertretungen bestraft wurde. Im Falle einer mindestens dreimaligen Bestrafung wegen der Begehung bestimmter Verwaltungsübertretungen ist die Verlässlichkeit keinesfalls mehr gegeben, ohne daß es noch einer Prognose darüber bedarf, ob die betreffende Person die Tätigkeit eines Abfallsammlers sorgfältig und sachgerecht ausüben und die gesetzlichen Verpflichtungen vollständig erfüllen wird (Hinweis E 28.3.1996, 95/07/0195).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995050043.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at